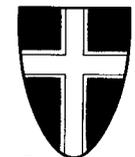


10/SN-207/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 338

MD-VfR - 2174/97

Wien, 5. Februar 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem im Steuerrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, eingeführt wird, und mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (steuerliches Euro-Begleitgesetz);
Stellungnahme

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	2 - 05/19
Datum.	10. FEB. 1998
Verteilt	10.2.98 11:10

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Weissgraber

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGMD-Verfassungs- und
Dienstleistungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 338

MD-VfR - 2174/97

Wien, 5. Februar 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem im Steuerrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, eingeführt wird, und mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

(steuerliches Euro-Begleitgesetz);

Begutachtung;

Stellungnahme

zu GZ. 14 0106/3-IV/14/97

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 2. Dezember 1997, GZ. 14 0106/3-IV/14/97, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die in § 1 Abs. 1 des Artikel I geregelte Umwandlung von Fremdwährungen soll für "Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von § 6 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden", gelten. Die Begriffe "Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten" sind allerdings im Hinblick darauf, daß grundsätzlich alle monetären Fremdwährungsposten von den Euro-bedingten Umrechnungsdifferenzen betroffen sind, zu eng

- 2 -

gefaßt. Dabei handelt es sich z.B. um schuldrechtliche Wertpapiere (Anleihen), aber auch um liquide Mittel, wie z.B. Schecks oder Bankguthaben, die von den angeführten Begriffen nicht erfaßt wären.

Eine eindeutige gesetzliche Einbeziehung dieser Positionen in die Regelung durch namentliche Aufzählung erschiene im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zweckmäßig.

Die übrigen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes geben keinen Anlaß für Bemerkungen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

MR Mag. Pauer